

## **STRASSENREGLEMENT**

**vom 12. November 1975**

---

**Anhang:**

**Allmendgebühren-Ordnung**

**vom 18. Februar 1975**

---

## **I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Anwendung.....	4
§ 2 Aufsicht.....	4
§ 3 Plangrundlagen .....	4
<b>II. KOMPETENZAUSSCHIEDUNG.....</b>	<b>4</b>
§ 4 Einwohnerrat .....	4
§ 5 Gemeinderat.....	5
§ 6 Grundeigentümer.....	5
<b>III. STRASSENPLANUNG .....</b>	<b>5</b>
§ 7 Planungsgrundsätze .....	5
§ 8 Strassennetzplan.....	6
§ 9 Bau- und Strassenlinienpläne.....	6
<b>IV. BAU, KORREKTION, UNTERHALT UND BENÜTZUNG VON VERKEHRSANLAGEN .....</b>	<b>7</b>
§ 10 Landerwerb.....	7
§ 11 Bauausführung .....	7
§ 12 Auflage- und Entschädigungsverfahren.....	7
§ 13 Bauherrschaft .....	7
§ 14 Technische Ausführung von Strassen .....	7
§ 15 Unterhalt.....	7
§ 16 Beleuchtung der Verkehrsanlagen .....	7
§ 17 Einfriedigungen, Stützmauern und Bepflanzungen.....	8
§ 18 Ordentliche Beanspruchung der Allmend .....	8
§ 19 Ausserordentliche Beanspruchung der Allmend.....	8
<b>V. PRIVATSTRASSEN .....</b>	<b>8</b>
§ 20 Definition.....	8
§ 21 Baubewilligung .....	8
§ 22 Öffentliche Dienste .....	8
§ 23 Beitragsrechnung bei Privatstrassen .....	9
§ 24 Uebernahme durch die Gemeinde.....	9

## **STRASSENREGLEMENT**

der Einwohnergemeinde Allschwil vom 12. November 1975

Anhang: **ALLMENDGEBÜHREN-ORDNUNG** vom 18. Februar 1975

---

<b>VI. STRASSENBEITRÄGE</b> .....	<b>9</b>
§ 25 Grundsatz .....	9
§ 26 Landerwerbskosten .....	9
§ 27 Inkonvenienzen und Minderwerte .....	9
§ 28 Grundlagen für die Berechnung der Strassenbeiträge .....	9
§ 29 Anwänderbeiträge bei gleichzeitiger Erstellung aller Verkehrsanlagen eines Erschliessungsgebietes.....	10
§ 30 Anwänderbeiträge bei etappenweiser Erstellung der Verkehrsanlagen eines Erschliessungsgebietes.....	10
§ 31 Anwänderbeiträge bei Korrekturen von Verkehrsanlagen.....	10
§ 32 Beitragspflichtige Fläche (Perimeterflächen) .....	10
§ 33 Fälligkeit der Beiträge.....	11
<b>VII. ZEITPUNKT DES AUSBAUS VON VERKEHRSANLAGEN</b> .....	<b>11</b>
§ 34 Verkehrsanlagen im Interesse der Gemeinde .....	11
§ 35 Verkehrsanlagen auf Antrag von Privaten .....	11
§ 36 Erschliessungshilfe des Bundes .....	12
<b>VIII. EINSPRACHEN</b> .....	<b>12</b>
§ 37 Einsprachen.....	12
<b>IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>12</b>
§ 38 Aufhebung früherer Beschlüsse .....	12
§ 39 Rechtskraft .....	12
<b>Allmendgebühren-Ordnung der Gemeinde Allschwil vom 18. Februar 1975</b> .....	<b>14</b>

## **STRASSENREGLEMENT**

der Einwohnergemeinde Allschwil vom 12. November 1975

Anhang: **ALLMENDGEBÜHREN-ORDNUNG** vom 18. Februar 1975

---

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil beschliesst, gestützt auf § 20, Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 4 des kantonalen Baugesetzes, folgendes Reglement:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Anwendung**

Das Reglement findet Anwendung auf die Planung, Projektierung, Ausführung und Finanzierung der gesamten Verkehrsanlagen der Gemeinde innerhalb des Baugebietes. In Spezialfällen kann es auch ausserhalb desselben angewendet werden.

### **§ 2 Aufsicht**

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften des Strassenreglementes übt der Gemeinderat aus. Er kann sich dabei von den zuständigen Fachkommissionen und von Experten beraten lassen.

### **§ 3 Plangrundlagen**

Dieses Reglement hat Gültigkeit für alle Belange, die sich aus folgenden Plänen ergeben:

- Strassennetzplan,
- Bau- und Strassenlinienpläne,
- Quartierpläne,
- Strassenbauprojekte,
- Neuzuteilungspläne von Baulandumlegungen,
- Strassenbeitragspläne (Perimeterpläne).

## **II. KOMPETENZAUSSCHIEDUNG**

### **§ 4 Einwohnerrat**

Folgende Pläne bedürfen der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat:

- Strassennetzplan (Grundkonzept),
- Bau- und Strassenlinienpläne (Detailpläne),
- Quartierpläne.

## **STRASSENREGLEMENT**

der Einwohnergemeinde Allschwil vom 12. November 1975

Anhang: **ALLMENDGEBÜHREN-ORDNUNG** vom 18. Februar 1975

---

Der Einwohnerrat befindet über die notwendigen Kredite. Die Beschlussfassung erfolgt entweder für den Einzelfall oder im Rahmen des Budgets.

Die Bau- und Strassenlinienpläne sowie die Quartierpläne unterliegen dem ordentlichen Auflageverfahren nach den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes.

### **§ 5 Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschliesst:

- Strassenbauprojekte,
- Strassenbeitragspläne (Perimeterpläne),
- Strassenbenennungen.

### **§ 6 Grundeigentümer**

Grundeigentümer können zur Erschliessung grösserer Parzellen oder im Rahmen von Baulandumlegungen eigene Verkehrsflächen festlegen. Diese Anlagen haben sich in das Grundkonzept der Gemeindeplanung einzufügen.

Im Weiteren sind die Grundeigentümer gehalten, das Anbringen öffentlicher Einrichtungen gemäss § 97 Baugesetz zu dulden.

## **III. STRASSENPLANUNG**

### **§ 7 Planungsgrundsätze<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Sei der Projektierung und Korrektur von Strassen ist darauf zu achten, dass der Verkehrsfluss beruhigt, die Einflüsse aus Lärm und Luftverschmutzung möglichst tief gehalten und die Bedürfnisse der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer berücksichtigt werden.

<sup>2</sup> Den Anliegen der Anwohner ist angemessene Rechnung zu tragen.

<sup>3</sup> Die Verkehrsflächen sind in der Regel nach den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (VSS-Normen) zu projektieren, wobei insbesondere die Erstellung von Alleen zu fördern ist.

---

<sup>1</sup> Gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 10. September 1986

## STRASSENREGLEMENT

der Einwohnergemeinde Allschwil vom 12. November 1975

Anhang: ALLMENDGEBÜHREN-ORDNUNG vom 18. Februar 1975

### § 8 Strassennetzplan<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Der Strassennetzplan bildet die Grundlage für die Erstellung der Bau- und Strassenlinienpläne.

<sup>2</sup>Die Gemeindestrassen werden klassiert in:

Funktion	Ausbaustandard (in der Regel)	
	Strassenbreite	Gehweg
HVS, Hauptverkehrsstrasse	Minimum 6.00 m	beidseitig
SS, Sammelstrasse	6.00 m	mindestens einseitig
ES, Erschliessungsstrasse	4.00 – 6.00 m	einseitig oder Mischverkehr
EW, Erschliessungsweg (mit beschränktem Fahrverkehr)	Minimum 3.00 m	ohne Mischverkehr
FW, Fussweg / Fusswegverbindungen	Festlegung individuell	
WW, Wanderweg / Wanderwegverbindungen	Festlegung individuell (ausserhalb Baugebiet ohne Hartbelag)	

#### Radrouten:

Bei Strassenzügen, welche zusätzlich mit dem Symbol "Radroute" gekennzeichnet sind, soll der Veloverkehr gegenüber dem motorisierten Verkehr nicht benachteiligt werden.

#### Wanderweg/ Wanderwegverbindungen:

Die Anforderungen an das Wanderwegnetz richten sich nach den Bestimmungen im Dekret über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 6. Dezember 1993.

### § 9 Bau- und Strassenlinienpläne

In den Bau- und Strassenlinienplänen wird die genaue Lage der bestehenden oder projektierten Strassen, Plätze und Parkierungsflächen sowie der Baulinien festgelegt (§ 27 Baugesetz).

<sup>2</sup> gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 20. März 2002

## **STRASSENREGLEMENT**

der Einwohnergemeinde Allschwil vom 12. November 1975

Anhang: **ALLMENDGEBÜHREN-ORDNUNG** vom 18. Februar 1975

---

## **IV. BAU, KORREKTION, UNTERHALT UND BENÜTZUNG VON VERKEHRSANLAGEN**

### **§ 10 Landerwerb**

Der Erwerb der Verkehrsflächen erfolgt freihändig, auf dem Weg der Enteignung, im Baulandumlegungsverfahren oder durch Übernahme von Privatstrassen.

### **§ 11 Bauausführung**

Der Gemeinderat beschliesst den Bau oder die Korrektur von Verkehrsanlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite oder aufgrund privater Vorleistungen.

### **§ 12 Auflage- und Entschädigungsverfahren**

Das Auflage- und Entschädigungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes.

### **§ 13 Bauherrschaft**

Die Gemeinde tritt beim Bau von kommunalen Verkehrsanlagen mit allen Rechten und Pflichten als Bauherr auf (Planung, Projektierung, Vergabung, Abrechnung, Weiterverrechnung, Haftpflicht usw.)

### **§ 14 Technische Ausführung von Strassen**

Zum Strassenbauwerk im Sinne dieses Reglementes gehören:

Rodungen, Abbrüche, Erdarbeiten aller Art, Koffer und Unterbau, Tragschicht, Verschleisschicht, Randsteine, Strassenabschlüsse, Kunstbauten, Böschungen, Anpassungsarbeiten, Entwässerung, Bepflanzung, Beleuchtung, Signalisation, Vermessung, Vermarkung.

Ueber die technische Ausführung entscheidet der Gemeinderat.

### **§ 15 Unterhalt**

Der Gemeinderat hat für ordnungsgemässen Unterhalt der Gemeindestrassen zu sorgen.

### **§ 16 Beleuchtung der Verkehrsanlagen**

Die Beleuchtung von öffentlichen Verkehrsanlagen wird von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt. Die Betriebs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

## **STRASSENREGLEMENT**

der Einwohnergemeinde Allschwil vom 12. November 1975

Anhang: **ALLMENDGEBÜHREN-ORDNUNG** vom 18. Februar 1975

---

### **§ 17 Einfriedigungen, Stützmauern und Bepflanzungen**

Einfriedigungsgesuche sind mit Planbeilage an den Gemeinderat als Bewilligungsbehörde zu richten.

Private Stützmauern an der Strasse erfordern ein ordentliches Baugesuch beim Kanton. Sträucher und Bäume haben über Trottoirs und Fusswegen ein 3 m hohes Lichtraumprofil offen zu halten, über Fahrbahnen ein solches von 4,5 m. An Strassenkreuzungen und Einmündungen sind Einfriedigungen und Bepflanzungen, welche die Übersicht beeinträchtigen, nicht gestattet (§ 96 Baugesetz). Der Gemeinderat kann das Zurückschneiden oder Entfernen verlangen oder zur Ersatzvornahme unter Kostenfolge greifen.

### **§ 18 Ordentliche Beanspruchung der Allmend**

Öffentliches Areal kann im Rahmen des Gemeindegebrauchs benützt werden. Für das Parkieren von Fahrzeugen können, gestützt auf ein besonderes Reglement, Gebühren erhoben werden.

### **§ 19 Ausserordentliche Beanspruchung der Allmend**

Für ausserordentliche Beanspruchung öffentlichen Areals (Leitungsgräben, Freileitungen, Bauplatzinstallationen, Festplätze usw.) ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Die Beanspruchung ist gebührenpflichtig gemäss Allmend-Gebührenordnung.

## **V. PRIVATSTRASSEN**

### **§ 20 Definition**

Privatstrassen sind solche Verkehrsflächen, die auf privatem Grund und Boden liegen.

### **§ 21 Baubewilligung**

Der Neu- und Ausbau von Privatstrassen, Parkplätzen oder Garagezufahrten, welche in eine Gemeindestrasse einmünden, bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser prüft das Vorhaben in Bezug auf Ausbau und Verkehrssicherheit. Der Gemeinderat legt die entsprechenden Auflagen fest (z.B. Unterbau, Entwässerung, Befahrbarkeit für Notfälle, Beleuchtung usw.)

### **§ 22 Öffentliche Dienste**

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, für die öffentliche Bedienung von Privatstrassen (Reinigung, Beleuchtung, Kehrrichtabfuhr usw.) besorgt zu sein.

Sie kann gegen Abgeltung der entstehenden Kosten gewisse Dienste übernehmen.



## **STRASSENREGLEMENT**

der Einwohnergemeinde Allschwil vom 12. November 1975

Anhang: **ALLMENDGEBÜHREN-ORDNUNG** vom 18. Februar 1975

---

### **§ 23 Beitragsrechnung bei Privatstrassen**

Das Areal der Privatstrassen wird bei der Festlegung des Perimeters für die Strassenbeiträge gleich behandelt wie die Baugrundstücke.

### **§ 24 Uebernahme durch die Gemeinde**

Der Gemeinderat ist berechtigt, Privatstrassen in Gemeindeeigentum zu übernehmen, sofern sie den zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Normen bezüglich Anlage und technischem Ausbau entsprechen und sich in gutem Zustand befinden.

## **VI. STRASSENBEITRÄGE**

### **§ 25 Grundsatz**

Die Strassenbeiträge richten sich nach der beitragspflichtigen Fläche, welche im jeweiligen Perimeterplan dargestellt ist.

Bei Ausnahmeüberbauungen (Einkaufszentren und anderen Betrieben mit grossem Verkehrsaufkommen) kann der Gemeinderat eine andere Kostenverteilung nach dem Verursacherprinzip vornehmen.

### **§ 26 Landerwerbskosten**

Im Baulandumlegungsverfahren hat die Landabtretung für die Verkehrsflächen unentgeltlich zu erfolgen (vgl. § 28). Bei den übrigen Landerwerbsverfahren wird das notwendige Areal grundsätzlich zum Verkehrswert entschädigt.

### **§ 27 Inkonvenienzen und Minderwerte**

Inkonvenienzen und Minderwerte sind nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes (§§ 17-24) geltend zu machen.

### **§ 28 Grundlagen für die Berechnung der Strassenbeiträge**

Die Strassenbeiträge werden aufgrund folgender Erstellungskosten berechnet:

- Projektierungskosten,
- Baukosten gemäss § 14,
- Landerwerbskosten, sofern keine Baulandumlegung durchgeführt wird,
- Minderwerte.

Diese Kosten werden für jedes Erschliessungsgebiet separat ermittelt.

## **STRASSENREGLEMENT**

der Einwohnergemeinde Allschwil vom 12. November 1975

Anhang: **ALLMENDGEBÜHREN-ORDNUNG** vom 18. Februar 1975

---

### **§ 29 Anwänderbeiträge bei gleichzeitiger Erstellung aller Verkehrsanlagen eines Erschliessungsgebietes**

Als Anwänder werden Anstösser und Hinterlieger bezeichnet.

Die nach § 28 ermittelten Erstellungskosten sind von den Anwändern zu 80 % und von der Gemeinde zu 20 % zu tragen.

Die Anwänderbeiträge werden pro Quadratmeter erschlossenes Bauland erhoben.

Hinterlieger, welchen die Verkehrsanlage Erschliessungsdienste leistet, werden in die Beitragspflicht einbezogen.

### **§ 30 Anwänderbeiträge bei etappenweiser Erstellung der Verkehrsanlagen eines Erschliessungsgebietes**

Bei etappenweisem Ausbau der Verkehrsanlagen sind die Erstellungskosten und damit auch die Strassenbeiträge für jede Etappe separat zu ermitteln.

### **§ 31 Anwänderbeiträge bei Korrekturen von Verkehrsanlagen**

Bei Korrekturen von Verkehrsanlagen, welche nicht direkt durch eine neue Überbauung ausgelöst werden, gehen 70 % der Kosten zu Lasten der Gemeinde, während 30 % von den Anwändern zu bezahlen sind. Von diesem Betreffnis des einzelnen Anwänders sind früher bezahlte Anwänderbeiträge von der Gemeinde in Anrechnung zu bringen.

Bei Korrekturen von Verkehrsanlagen, welche durch eine neue Überbauung bzw. durch die Erschliessung von neuem Bauland erforderlich werden, haben die Verursacher die Hälfte der Korrektionskosten (=Erstellungskosten gemäss § 28) zu tragen.

Bei Korrekturen, verursacht durch übergeordneten Verkehr oder Ausnahmeüberbauungen, haben die Verursacher oder die Gemeinde die vollen Kosten zu tragen.

### **§ 32 Beitragspflichtige Fläche (Perimeterflächen)**

Die beitragspflichtigen Flächen der Anstösser und Hinterlieger werden für jedes auszubauende Strassenstück in einem Perimeterplan festgelegt. Der Perimeter richtet sich nach der der Strasse zugehörenden Parzellenfläche.

## **STRASSENREGLEMENT**

der Einwohnergemeinde Allschwil vom 12. November 1975

Anhang: **ALLMENDGEBÜHREN-ORDNUNG** vom 18. Februar 1975

---

Beitragsflächen verschiedener Gemeindestrassen dürfen sich nicht überschneiden. Bei Eckparzellen und Grundstücken zwischen zwei beitragspflichtigen Strassen werden die Flächen im Verhältnis der Anstosslängen aufgeteilt (ausgenommen bei Kantonsstrassen). Beitragsflächen werden innerhalb des Baugebietes und nur in speziellen Fällen auch ausserhalb desselben festgelegt.

Bei Strassen, welche im Rahmen von Baulandumlegungen erstellt werden, kann mit Zustimmung des Gemeinderates die Verteilung der Beiträge anders vorgenommen werden.

### **§ 33 Fälligkeit der Beiträge**

Mit der Auflage der Strassenprojektpläne hat der Gemeinderat einen provisorischen Perimeterplan bekannt zu geben und die provisorischen Kostenbeiträge der Grundeigentümer festzulegen. Die endgültigen Beiträge werden bei der Schlussabrechnung aufgrund der Neuvermarkung im definitiven Perimeterplan festgelegt und längstens innert 2 Jahren geltend gemacht (§ 95 Enteignungsgesetz).

Diese Verfügung kann innert 10 Tagen an das kantonale Enteignungsgericht weitergezogen werden. Hierauf ist in der Verfügung hinzuweisen.

Der Betrag wird innert 3 Monaten nach Rechnungstellung ohne jeden Abzug fällig. Für landwirtschaftliche Grundstücke gilt § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Enteignung vom 19.06.1950.

## **VII. ZEITPUNKT DES AUSBAUS VON VERKEHRSANLAGEN**

### **§ 34 Verkehrsanlagen im Interesse der Gemeinde**

Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt des Ausbaus der einzelnen Anlagen aufgrund vorhandener Kredite.

### **§ 35 Verkehrsanlagen auf Antrag von Privaten**

Wollen Private, dass Verkehrsanlagen sekundärer Dringlichkeit erstellt werden, so haben sie der Gemeinde alle Kosten als zinsloses Darlehen vorzuschliessen. Daraufhin erstellt die Gemeinde einen Perimeterplan, nötigenfalls einen Bau- und Strassenlinienplan und anschliessend die Verkehrsanlage. Sie erhebt nach Fertigstellung der Anlage die Beiträge derjenigen Anstösser- und Hinterliegerflächen, welche keine Vorschussleistung erbracht haben. Die eingehenden ordentlichen Beiträge erstattet die Gemeinde den Vorschussleistenden bis höchstens auf deren ordentlichen Beitrag zurück.

## **STRASSENREGLEMENT**

der Einwohnergemeinde Allschwil vom 12. November 1975

Anhang: **ALLMENDGEBÜHREN-ORDNUNG** vom 18. Februar 1975

---

In Härtefällen kann der Gemeinderat den Anwänderbeitrag bis maximal auf 10 Jahre stunden. Vorbehalten bleibt § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Enteignung vom 19.06.1950 für landwirtschaftliche Grundstücke.

Nach Ablauf von 10 Jahren seit Fertigstellung übernimmt die Gemeinde die für sie vorgeschossenen Kosten und rechnet mit den Vorschussleistenden definitiv ab. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Gemeinde über die auf diese Weise erstellten Verkehrsanlagen unter Verrechnung der Kosten Buch zu führen.

### **§ 36 Erschliessungshilfe des Bundes**

Zur Reduktion von privaten Vorschussleistungen an Groberschliessungen kann die Gemeinde beim Bund Erschliessungshilfe verlangen und diese Mittel zu den gleichen Bedingungen den Privaten zur Verfügung stellen.

## **VIII. EINSPRACHEN**

### **§ 37 Einsprachen**

Gegen Beschlüsse des Wohnerrates über Bau- und Strassenlinienpläne kann innert der 30-tägigen Auflagefrist eine schriftliche und begründete Einsprache beim Gemeinderat eingereicht werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet der Regierungsrat (§§ 5/6 Bauge-  
setz).

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 38 Aufhebung früherer Beschlüsse**

Alle bisherigen Vorschriften in Bezug auf das Strassenwesen werden durch dieses Reglement aufgehoben, insbesondere §§ 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 16-34 des Bau- und Zonenreglemen-  
tes vom 25.09.1956.

### **§ 39 Rechtskraft**

Das Reglement tritt auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

## **STRASSENREGLEMENT**

der Einwohnergemeinde Allschwil vom 12. November 1975

Anhang: **ALLMENDGEBÜHREN-ORDNUNG** vom 18. Februar 1975

---

### **IM NAMEN DES EINWOHNERRATES**

Der Präsident: André Brutsche

Der Verwalter: Max Kamber, Fürsprech

Regierungsratsbeschluss Nr. 1387 vom 27. April 1976. Amtsblatt Nr. 18 vom 6. Mai 1976.

Der Landschreiber: Franz Guggisberg

## **STRASSENREGLEMENT**

der Einwohnergemeinde Allschwil vom 12. November 1975

Anhang: **ALLMENDGEBÜHREN-ORDNUNG** vom 18. Februar 1975

---

## **ANHANG zum Strassenreglement der Gemeinde Allschwil:**

### **Allmendgebühren-Ordnung der Gemeinde Allschwil vom 18. Februar 1975**

Gestützt auf § 70 Ziff. 2 Gemeindegesetz beschliesst der Gemeinderat:

1. Die Benützung der Allmend durch Private ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.
2. Für die vorübergehende Benützung gelten folgende Ansätze:
  - a) Für den Raum, welchen Baugerüste, Einwandungen, Bauhütten, Materiallager, Schutt und dergleichen einnehmen: CHF 1.00 per m<sup>2</sup> und pro Woche;
  - b) für Schaubuden, Verkaufsstände und dergleichen: CHF 0.60 per m<sup>2</sup> und pro Tag.<sup>3</sup>
3. Dauert die Benützung der Allmend länger als 6 Monate, so werden hierauf die unter Ziffer 2 festgelegten Ansätze verdoppelt.
4. Die für eine dauernde Benützung der Allmend zu bezahlenden Gebühren werden in jedem Einzelfall von der Bewilligungsbehörde festgelegt. Sie sind von Zeit zu Zeit im Sinne einer Anpassung an die Zeitverhältnisse und an die allgemeinen Ausgaben der öffentlichen Verwaltung einer Revision zu unterziehen.
5. Ausserhalb der Gebühren haften die Benützer für alle Beschädigungen am öffentlichen Eigentum. Falls diese nicht auf erste Aufforderung hin fachmännisch behoben werden, so ist der Gemeinderat berechtigt, zu Lasten des Benützers eine Ersatzvornahme zu veranlassen.
6. Für in Allmend eingebaute Erdanker, Nägel und dgl. geltende folgende Ansätze:
  - a) CHF 30.00 per Laufmeter Erdanker, Nagel und dgl. welche im Erdreich verbleiben.
  - b) CHF 15.00 per Laufmeter Erdanker, Nagel und dgl. bei welchen die Zugstangen bei der Baugrubenauffüllung rückgebaut werden.<sup>4</sup>
7. Diese Gebührenordnung tritt am 1. März 1975 in Kraft und wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 1975 genehmigt.

---

<sup>3</sup> Revidiert am 27. August 2014, in Rechtskraft per 1. Januar 2015

<sup>4</sup> Revidiert am 10. April 2019, in Rechtskraft per 1. April 2019

## **STRASSENREGLEMENT**

der Einwohnergemeinde Allschwil vom 12. November 1975

Anhang: **ALLMENDGEBÜHREN-ORDNUNG** vom 18. Februar 1975

---

### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Präsident: Dr. Werner Klaus

Der Verwalter: Max Kamber, Fürsprech